

Neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2016

Der **Mindestunterhalt** minderjähriger Kinder beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich für die

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Altersstufe = bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | 335 Euro (statt 328 Euro), |
| 2. Altersstufe = siebte bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres | 384 Euro (statt 376 Euro) |
| 3. Altersstufe = 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit | 450 Euro (statt 440 Euro). |

Anrechnung des Kindergeldes

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 01.01.2016 für das erste und zweite Kind **190 Euro**, für ein drittes Kind **196 Euro** und für das vierte und jedes weitere Kind **221 Euro**. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen.

Auswärts untergebrachtes studierendes volljähriges Kind

Ebenfalls zum neuen Jahr wird auch der Bedarfssatz eines **studierenden volljährigen Kindes**, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, angehoben. Er beträgt dann 735 Euro (statt 670 Euro), darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 Euro. Der Betrag von 735 Euro orientiert sich an dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), der im Herbst 2016 gleichfalls auf 735 Euro steigen soll.

Ab dem 01.01.2017 steigt der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach der Mindestunterhaltsverordnung in der ersten Altersstufe auf 342 Euro, in der zweiten Altersstufe auf 393 Euro und in der dritten Altersstufe auf 460 Euro. Dies wird dann zu einer erneuten Änderung der "Düsseldorfer Tabelle" führen. Diese umfasst nur regelmäßige Zahlungen für den allgemeinen Lebensbedarf. Unvorhersehbare Aufwendungen müssen gegebenenfalls extra geleistet werden.